



Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Straß in Steiermark

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Straß in Steiermark vom 15.12.2022 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71 i.d.G.F., über die Einhebung von Kanalisationsbeiträgen und Kanalbenützungsgebühren.

Stammfassung: 15.12.2022

Änderungen:

- (1) 21.09.2023
- (2) 14.12.2023
- (3) 14.11.2024

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Straß in Steiermark werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955, Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 14,50 (netto).
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 16.995.883,53 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.325.551,29 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 14.670.332,24 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 75.876 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW entsprechen:

- pro Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres = 1 EGW
- pro Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres = 0,5 EGW

Die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € **153,70**

- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Kanalbenützungsgebühr.
- (4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. **ein EGW** zur Verrechnung gebracht.
- (5) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW entsprechen:

1.	Beschäftigte/r in Betrieb(en) und sonstiger Einrichtung(en)	je 2 Beschäftigte/r (Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Jahres) =	1 EGW
2.	Beschäftigte/r in Betrieb(en) und sonstiger Einrichtung(en) mit überwiegendem Außendienst, (wie Bauarbeiter, Kraftfahrer, Handelsvertreter....)	bis 50 Beschäftigte/r je 5 Beschäftigte/r (Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Jahres) =	1 EGW
		ab 51 Beschäftigte/r je 10 Beschäftigte/r (Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Jahres) =	1 EGW
		ab 101 Beschäftigte/r je 15 Beschäftigte/r (Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Jahres) =	1 EGW
			1 EGW
3.	Gaststätte	je 5 Sitzplätze im Innen- und Außenbereich =	1 EGW
		je 30 Sitzplätze in einem räumlich getrennten Saal=	1 EGW
4.	Cafe	je 10 Sitzplätze im Innen- und Außenbereich =	1 EGW
5.	Buschenschank (ohne Gastgewerbekonzession)	je 15 Sitzplätze im Innen- und Außenbereich =	1 EGW
6.	Beherbergungsbetrieb	je 365 Nächtigungen (Jahresmeldung Vorjahr) =	1 EGW
7.	Öffentliche Versammlungsstätte, öffentlicher Saal, usw.	je 30 Sitzplätze =	1 EGW

8.	Kindergarten, Schule	je 5 Personen (Bedienstete und Kinder) =	1 EGW
9.	Weinbaubetrieb	(Summe Zeile Erntemeldung: Ernte u. Fasszukauf) (ausgenommen Verarbeitung erfolgt nicht am Betriebsstandort in der Marktgemeinde Straß in Steiermark mit Nachweispflicht) je 10.000 Liter produzierte Weinmenge = Gesamt mengen unter 500 Liter produzierter Weinmenge bleiben unberücksichtigt	2,5 EGW
10.	Wein-Obstbau mit Lohnpressung	je 10.000 l produzierte Menge =	2,5 EGW
11.	Küchenbetrieb ohne Sitzplätze, wie Catering	Pauschale =	15 EGW
12.	Campingplatz / Stellplatz	je 3 Plätze =	1 EGW
13.	Autobahnrastplatz	je 30 Kubikmeter Wasserverbrauch =	1 EGW
14.	Kürbiswaschanlagenbetrieb	Pauschale =	42 EGW
15.	Schlachthof	pro 340g/l BSBS = je 3 Beschäftigte/r in Betrieb = je 2 Beschäftigte in Bürogebäude je 40 Kubikmeter Wasserverbrauch lt. Aufzeichnung=	1 EGW 1 EGW 1 EGW 1 EGW
16.	Hofvermarktung / Verarbeitung, Bäuerliche Direktvermarktung	Pauschale =	1 EGW
17.	Hofvermarktung / Verarbeitung mit Schlachtung	Pauschale =	10 EGW
18.	Vereinsheim, Vereinslokal, Feuerwehrhaus	je Objekt = je Objekt für Sport/Meisterschaftsbetrieb =	1 EGW 3 EGW
19.	Tankstelle und Autowaschanlage	je Tankbereich (Zapfsäule) je Waschplatz	1 EGW 6 EGW
20.	Militärische Einrichtung	je 10 Ausspeisungen (Hauptspeisen Ø pro Tag) = je 20 Sitzplätze: Cafeteria, Speisesaal, Soldatenheim = je Rekruten Ø pro Jahr: = je 3 Kadersoldaten: = je 3 Beschäftigte: = je Waschplatz (Werkstätte PKW und LKW): = je Tankbereich (Zapfsäule): =	1 EGW 1 EGW 1 EGW 1 EGW 1 EGW 6 EGW 1 EGW
21.	Betrieb mit bordellartigem Charakter	je Zimmer =	2 EGW
22.	Friseur-, Kosmetiksalon,	je Waschplatz =	2 EGW
23.	Ärztzentrum / Arztpraxis / Therapie Räumlichkeiten	je Behandlungsraum =	1 EGW
24.	Fitnessstudio	je Duschkopf =	1,5 EGW

(6) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird.

Für die Berechnung der Einwohnergleichwerte nach § 4 Abs 5, Ziff. 1 bis 24 hat der Abgabepflichtige bis spätestens 15. Jänner eines jeden Jahres eine Erklärung über die Bemessungsgrundlagen abzugeben.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jedes Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Der geänderte Gebührensatz ist auf volle zehn Cent auf oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden und Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 10% hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung der Abgabefestsetzung derartige Veränderungen ein, dass die derselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Johann Lappi